

G e s e t z

über die Verfassung der Gerichte und der Staats- Behörde bei denselben.

(Gerichtsordnung.)

A. Die Gerichtsbarkeit als Ausfluß der Staatsgewalt. Aufhebung der Patrimonialgerichte.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit wird künftig nur durch die vom Staate bestellten Gerichte ausgeübt.

Die bisherigen Patrimonial- Gerichte, nämlich das erbherrlich Schaumburg- Lippische Amt Blomberg, das freiherrlich von Blomberg'sche Amt Iggenhausen, das Stiftsgericht zu Cappel und die städtischen Gerichte werden aufgehoben.

B. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung. Aufhebung der Polizei- Gerichtsbarkeit.

§. 2.

Die Rechtspflege wird von der Verwaltung getrennt. Die bei den Aemtern bis jetzt stattfindende Vereinigung beider wird aufgehoben.

Diejenige Gerichtsbarkeit, welche bisher die Regierung, namentlich

hinsichtlich der Erkennung der Gogerichts- und Corrections-Strafen ausübte, desgleichen diejenige Strafgerichtsbarkeit, welche bisher den Polizeibehörden zustand, wird ausschließlich den zuständigen Gerichten überwiesen.

Wird die Frage, ob eine Rechts- oder Verwaltungssache vorliege, im einzelnen Falle streitig, so entscheidet darüber der Cassationshof.

C. Arten der Gerichte.

S. 3.

Als Gerichte des hiesigen Landes sollen künftig nur folgende bestehen:

- 1) Stadt- und Amtsgerichte,
- 2) Kreisgerichte,
- 3) das Obergericht,
- 4) das Geschworenengericht,
- 5) der Cassationshof.

Neben diesen Gerichten werden noch beibehalten:

Das Militairgericht für Militairvergehen und
die Bürgerwehrgerichte für Dienstvergehen der Bürgerwehren.

Alle andern bisher für einzelne Klassen von Personen oder Sachen bestehenden Gerichte, namentlich das Consistorium, das Hofmarschallamt in ihrer Eigenschaft als Gerichte, und das Forstgericht der Erimirten werden aufgehoben.

Die Einholung von Facultäts-Erkenntnissen findet künftig nicht mehr statt. Die Errichtung besonderer Gewerbe-, Handels- und landwirthschaftlicher Gerichte, für die geeigneten Fälle, bleibt vorbehalten.

D. Verzeichniß und Sitz der einzelnen Gerichte.

S. 4.

Die Stadt- und Amts-Gerichte sind folgende:

- 1) Stadtgericht Detmold, mit dem Sitze zu Detmold;
- 2) Amtsgericht Detmold, mit dem Sitze zu Detmold;
- 3) Stadt- und Amts-Gericht Lage, mit dem Sitze zu Lage;
- 4) Stadt- und Amts-Gericht Horn, mit dem Sitze zu Horn;
- 5) Stadt- und Amtsgericht Blomberg, einschließlich des bisherigen Amts Schieder, mit dem Sitze zu Blomberg;
- 6) Amtsgericht Schwalenberg, mit dem Sitze zu Schwalenberg;
- 7) Amtsgericht Lipperode, einschließlich des bisherigen Stiftsgerichts zu Kappel, mit dem Sitze zu Lipperode;
- 8) Stadtgericht Lemgo, mit dem Sitze zu Lemgo;
- 9) Amtsgericht Brake, mit dem Sitze zu Brake;